

Entsprechungserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes (AktG)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MediClin) erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 18. März 2015 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) in der Fassung vom 24. Mai 2014 entsprochen wurde, und den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 entsprochen wurde und wird.

Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3:

Gemäß 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die unternehmensinterne Vergütungsstruktur. Nach der Überzeugung des Aufsichtsrats ist jedoch das von Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 empfohlene formale Vorgehen nicht erforderlich, weil es zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität führt. Deshalb wird eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Nummer 4.2.5 Abs. 2 und Abs. 3

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben beschlossen, der Hauptversammlung am 25. Mai 2016 vorzuschlagen, in einem entsprechenden Beschluss und in Übereinstimmung mit §§ 286 Abs. 5 Satz 1, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB auf den Ausweis der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 (einschließlich) zu verzichten.

Bis dahin gilt und, sofern die Hauptversammlung den oben genannten Beschluss nicht fasst, auch weiterhin:

Gemäß 4.2.5. Abs.3 Satz 1 und Satz 2 sollen im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Informationen zur Vorstandsvergütung dargestellt werden. Dabei sollen die dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen verwendet werden.

Aus Sicht von Aufsichtsrat und Vorstand ist die bisher angewandte beschreibende und tabellarische Darstellung der Vorstandsvergütung umfassend und verständlich und somit eine geeignete Grundlage, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung beurteilen zu können. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine Umstellung der Darstellung der Vorstandsvergütung auf die Verwendung der Mustertabellen keinen informativen Mehrwert bietet. Aus diesem Grund wird von einer Verwendung der Mustertabellen abgesehen.

Sofern die Hauptversammlung den oben genannten Beschluss fasst, gilt ab dem 25. Mai 2016 folgende Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats:

Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des sogenannten „Opt-Out“-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Mai 2016. Danach unterbleibt in Übereinstimmung mit §§ 286 Abs. 5 Satz 1, 314

Abs. 2 Satz 2 HGB die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 (einschließlich) aufzustellen sind.

Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft in den Vergütungsbericht die gemäß 4.2.5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 empfohlenen Darstellungen nicht aufnehmen.

Nummer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1

Gemäß 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2016 beschlossen, keine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll sich im Unternehmensinteresse allein nach den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der Mitglieder richten. Eine pauschale Regelgrenze erachtet der Aufsichtsrat nicht als sachgerecht, zumal die in Gesetz und Satzung festgelegte jeweilige Amtsdauer für Aufsichtsräte einen überschaubaren Zeitrahmen für die Mandate vorgibt. Daher wird dieser Empfehlung nicht entsprochen.

Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2:

Gemäß Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 soll, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt ist, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung eine mit einem Cap versehene variable Vergütung für jedes Prozent Dividende, das über einen Prozentsatz von 4 %, berechnet auf den Betrag des Grundkapitals, hinaus ausgeschüttet wird. Da die Entscheidung über die Zahlung einer Dividende von Kennzahlen (Ausschüttungskriterien) abhängt, die wiederum Aspekte einer erfolgsorientierten Unternehmensentwicklung berücksichtigen, gehen wir insoweit von einer Kodex konformen Ausrichtung des variablen Vergütungsteils an der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung“ im Sinne des Kodex aus. Da aber nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex erklärt.

Offenburg, im März 2016

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand